

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/20353 –

Planungen für einen Immunitätsausweis von Seiten der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (Zweites Bevölkerungsschutzgesetz) hat die Bundesregierung Ende April 2020 eine Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen vorgelegt, die neben vielen anderen Regelungen auch die Regelung für einen Immunitätsausweis enthielt (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Entwurf_Zweites_Gesetz_zum_Schutz_der_Bevoelkerung_bei_einer_epidemischen_Lage_von_nationaler_Trageite.pdf). Ein solcher Immunitätsausweis könnte dazu dienen, dass Menschen, die eine COVID-19-Infektion überstanden haben, oder Menschen, die durch einen in Zukunft vielleicht verfügbaren Impfstoff gegen COVID-19 geimpft wurden, nachweisen könnten, dass sie COVID-19 nicht weiterverbreiten können, da sie eine Immunität entwickelt haben.

Während der Beratungen zum Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz wurde der Immunitätsausweis aus der Vorlage gestrichen, er ist nun nicht Gegenstand des vom Bundestag beschlossenen Gesetzestextes (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1018.pdf). Allerdings hält der Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, weiter an einem Immunitätsausweis fest, er wünsche sich nur mehr Zeit für die Debatte und habe den Ethikrat um eine Stellungnahme gebeten (<https://www.tagesschau.de/inland/spahn-corona-immunitaetsausweis-101.html>).

In der öffentlichen Debatte halten Gegner einen Immunitätsausweis für verfassungswidrig und „inhuman“ (<https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-05/immunitaetsausweis-coronavirus-antikoerper-test-grundrechte-verfassungsrechtler-volker-boehme-nessler>), Befürworter hingegen betonen, dass ein solcher Ausweis eine große Hilfe bei der Bewältigung der Corona-Pandemie sein könnte (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kommentar-gegen-die-pandemie-sollten-alle-mittel-genutzt-werden-auch-ein-immunitaetsausweis/25826998.html>). Sobald ein Impfstoff gegen COVID-19 verfügbar ist, wird es nach Auffassung der Fragesteller von großer Bedeutung sein, möglichst viele Menschen zu impfen und so die Pandemie endgültig zu beenden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juli 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Überlegungen der Bundesregierung zur Einführung eines Immunitätsausweises stehen im Zusammenhang mit einer Vielzahl weiterer Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie ergriffen hat. Dabei werden alle Maßnahmen sorgfältig abgewogen. Das gilt auch für die Überlegungen zu einem Immunitätsausweis. Einem Immunitätsnachweis kann in einer Pandemie besondere Bedeutung zukommen. Die Nutzung einer solchen Immundokumentation wirft jedoch u. a. auch ethische Fragen auf. Aus diesem Grund hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn den deutschen Ethikrat sowie die Bundesärztekammer um eine Einschätzung gebeten, wie und in welchem Zusammenhang der Nachweis einer Immunität genutzt werden sollte. Die wissenschaftliche Forschung wertet laufend die Erkenntnisse im Umgang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aus. Dies ist insbesondere auch für die Frage wichtig, ob eine durchlebte Infektion zu einer Immunität führt und wie lange diese anhält.

1. Plant die Bundesregierung weiterhin die Einführung eines Immunitätsausweises?
 - a) Wenn ja, wann, und in welcher Form?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und gibt es weiterhin Überlegungen zu einem Immunitätsausweis?

In den Fällen, in denen eine Immunität gegen eine übertragbare Krankheit nachgewiesen werden muss, kann – wie etwa im Fall des Nachweises einer Masernimmunität gemäß § 20 Absatz 9 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Das Instrument eines Immunitätsnachweises ist also bereits in anderem Zusammenhang gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung hat ihre Überlegungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch nicht abgeschlossen.

2. Sind der Bundesregierung Länder bekannt, die etwa für Reisende einen Immunitätsnachweis einführen möchten, und wenn ja, welche, und wann soll dieser in welcher Form eingeführt werden?

Der Bundesregierung sind keine Planungen für eine Einführung von Immunitätsausweisen in anderen Staaten bekannt.

3. Hat die Bundesregierung bereits eine Stellungnahme des Ethikrats zum Thema Immunitätsausweis erhalten?
 - a) Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme bzw. wo ist sie abrufbar?
 - b) Wenn nein, wann erwartet die Bundesregierung die Stellungnahme?

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hat Bundesminister Jens Spahn den Deutschen Ethikrat um eine Einschätzung gebeten, wie und in welchem Zusammenhang der Nachweis einer Immunität genutzt werden sollte. Soweit wissenschaftliche Beweise für den Aufbau einer Immunität nach Infektion mit SARS-CoV-2 und gleichzeitiger Feststellung fehlender Ansteckungsgefahr vorliegen, könnten z. B. Schlüsse für den Umgang mit Schutzmaßnahmen sowie mit vulnerablen Personengruppen gezogen werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeitet der Deutsche Ethikrat zur Zeit an der erbetenen Einschätzung und beabsichtigt, diese voraussichtlich im September 2020 vorzulegen.

4. Welche Argumente haben die Bundesregierung dazu bewogen, einen Immunitätsausweis in die Formulierungshilfe zum Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz aufzunehmen?

Im Rahmen der vom Kabinett am 29. April 2020 beschlossenen Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite war unter anderem vorgesehen, in § 22 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) analog zur Impfdokumentation eine Immunitätsdokumentation zu ermöglichen, wenn – bezogen auf eine bestimmte übertragbare Krankheit – nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft eine Immunität möglich und eine Ansteckungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Damit sollte ein verfahrensmäßig möglichst einfacher und unkomplizierter Nachweis einer Immunität gegen eine bestimmte übertragbare Krankheit ermöglicht werden (zum Beispiel im Rahmen des Nachweises eines Masernschutzes nach § 20 Absatz 9 IfSG).

5. Hält die Bundesregierung einen Immunitätsausweis für verfassungsgemäß?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung, und was entgegnet sie der Kritik, ein Immunitätsausweis verletze etwa den Datenschutz und die Gleichbehandlung der Menschen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Immunitätsdokumentation auch im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die betroffenen Gleichheitsrechte grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet werden könnte.

6. Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik, ein Immunitätsausweis wäre eine verdeckte Impfpflicht, und was entgegnet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Gegnern von Impfungen?

§ 22 IfSG regelt, dass jede Schutzimpfung unverzüglich in einen Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren ist (Impfdokumentation). Daraus lässt sich keine Impfpflicht ableiten. Das gleiche gilt für einen Immunitätsausweis.

7. Plant die Bundesregierung eine Aufklärungskampagne zum COVID-19-Impfschutz, sobald einer verfügbar ist, und wenn ja, welche konkreten Planungen für eine solche Kampagne liegen bereits vor und laufen bereits?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit der Entwicklung einer Informationskampagne zu SARS-CoV-2-Schutzimpfungen für die Allgemeinbevölkerung beauftragt. Das Robert Koch-Institut und das Paul Ehrlich-Institut werden die Fachöffentlichkeit kontinuierlich informieren.

